

Sparkassenstiftung Südliche Weinstraße

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die von der Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau i. d. Pfalz errichtete Stiftung führt den Namen „**Sparkassenstiftung Südliche Weinstraße**“.
- (2) Sie ist eine öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und verfolgt überwiegend öffentliche Zwecke.
- (3) Sitz der Stiftung ist Landau i. d. Pfalz.

§ 2

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur, Denkmal- und Heimatpflege, Natur- und Umweltschutz, Jugend- Gesundheits- und Altenpflege, sozialer und wohlfahrtspflegerischer Maßnahmen, Jugend- und Breitensport, Wissenschaft und Forschung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Es wird ein Stiftungskapital von 5.000.000,-- Euro angestrebt, welches in Teilraten zugewendet wird. Das Anfangsvermögen beträgt 500.000,-- Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen der Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau unbegrenzt erhöht werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenseinlage

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks ausschließlich in der derzeit als Geschäftsgebiet der Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau definierten Region (Fördergebiet) nach folgendem Aufteilungs-

schlüssel (maßgeblich: mehrjähriger Durchschnitt) zu verwenden :

Landkreis Südliche Weinstraße	64 %
Stadt Landau	28 %
Stadt Edenkoben	8 %

Die Ertragsverwendung in der Region wird dadurch erfüllt, dass das geförderte Projekt und/oder die geförderte Institution in der oben definierten Region liegt.

- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Vorstand
 - das Kuratorium
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 8

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitarbeitern der Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes werden von der Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau bestellt.
- (3) Künftige Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungskuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht,
 3. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung Stiftungszwecks,

4. die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln sowie
 5. die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungskuratoriums.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 10 Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus dem/der Landrat/Landrätin des Landkreises Südliche Weinstraße, dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Landau, dem/der Bürgermeister/in der Stadt Edenkoben und den Vorstandsmitgliedern der Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau.
- (2) Mitglied des Stiftungskuratoriums kann nur sein, wer seinen Wohnsitz im Fördergebiet hat. Ausnahmen bedürfen des einstimmigen Beschlusses des Stiftungskuratoriums.
- (3) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Stiftungskuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungskuratoriums können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 11 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungskuratoriums gehört insbesondere
 1. Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 2. Beschlussfassung über die Bestellung und Entlastung des Vorstandes,
 3. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge,
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen; diese Beschlussfassung kann nur einstimmig erfolgen. Beschlüsse über eine Änderung des Fördergebietes sind ausgeschlossen.

§ 12 Staatliche Aufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Vorstand ist von der Verpflichtung zur Vorlage der Jahresrechnung an die Stiftungsaufsichtsbehörde befreit.

§ 13 Anfallberechtigung

- (1) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an den Errichtungsgewährträger der Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken nach der Abgabenordnung zu verwenden. Errichtungsgewährträger ist der Sparkassenzweckverband Landkreis Südliche Weinstraße, Stadt Landau i. d. Pfalz und die Stadt Edenkoben.
- (2) Bei Wegfall des Errichtungsgewährträgers ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke entsprechend §§ 2 und 5 der Satzung im Fördergebiet zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Landau in der Pfalz, den 3. November 2011

Sparkassenstiftung Südliche Weinstraße

Das Kuratorium

Satzungsänderung genehmigt durch
Anerkennungsbescheid der ADD Trier vom
27.09.2012, wirksam ab dem 01.10.2012